



Stadt Rotenburg (Wümme)
Der Bürgermeister

Große Straße 1
27356 Rotenburg (Wümme)

A m t l i c h e B e k a n n t m a c h u n g

Stadt Rotenburg (Wümme)

15. Änderung des IV. Flächennutzungsplanes, Teil B, Mulmshorn und Bebauungsplan Nr. 8 von Mulmshorn – Sottrumer Weg –

Erneute öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Die Stadt beabsichtigt, die o.g. Bauleitpläne zu ändern bzw. aufzustellen. Das Plangebiet ist im nachfolgenden Lageplan dargestellt.

Ziel der Planung ist es, im Rahmen einer geordneten städtebaulichen Entwicklung ein neues Wohnquartier zu schaffen und die umgebende Landschaft einzubinden.

Die Entwurfsunterlagen (Bauleitpläne, Begründung mit Umweltbericht, Vorprüfung der FFH-Verträglichkeit, Fachbeitrag Artenschutz – Potentialabschätzung zum Gewässer im Bereich des Regenrückhaltebeckens) liegen in der Zeit vom

28.12.2020 bis einschließlich 29.01.2021

im alten Teil des Rathauses, Große Straße 1, II.OG, während der Dienststunden öffentlich aus. Während dieser Frist können die Planunterlagen entweder **nach telefonischer Terminvereinbarung** unter 04261/71-0 im Rathaus oder gemäß § 4a Abs. 4 BauGB auch unter www.rotenburg-wuemme.de →Wirtschaft & Umwelt →Stadtplanung eingesehen werden.

Folgende, nach Einschätzung der Stadt, wesentliche bereits vorliegende Stellungnahmen mit umweltrelevantem Inhalt aus den Beteiligungsverfahren nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB liegen mit aus:

- Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie vom 19.10.2020 mit Hinweis zu Schutzgut Boden und dessen Berücksichtigung in der Plandurchführung,
- Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 23.10.2020
 - Naturschutzfachliche Stellungnahme zum FNP mit Hinweisen zur Landschaft, deren Eingrünung, zur FFH Verträglichkeit und zu Waldbeständen
 - Naturschutzfachliche Stellungnahme zum BPlan mit Hinweisen zum vorhandenen Gewässer (Schutzgut Pflanzen und Tiere) sowie zu den Gehölzbeständen im südlichen Planbereich
 - Wasserwirtschaftliche Stellungnahme mit Hinweisen zur Versickerung (Schutzgüter Wasser und Boden)
 - Regionalplanerische Stellungnahme vom 16.11.2020 mit Hinweis zum Schutzgut Landschaft
 - Stellungnahme Immissionsschutz mit Hinweis auf Immissionen durch Sandbahnrennstrecke (Schutzgut Mensch)
- Anwohner/Eigentümer vom 20.10.2020 mit Hinweisen zur Versickerung (Schutzgut Wasser und Boden)

Hinsichtlich der Umweltbelange wurden im Hinblick auf die Wirkfaktoren des Planänderungsgebietes insbesondere die Auswirkungen auf folgende Schutzgüter geprüft:

- den Menschen (Erholungsfunktionen, Immissionsbelastungen, Verkehr),
 - auf Tiere und Pflanzen (artenschutzrechtliche Aspekte, Biotop, Schutzgebiete),
-

- auf Boden und Wasser (Versiegelungsgrad, Vorbelastungen, geologischer Untergrund/Bodenaufbau, Niederschlagswasserentwässerung und -versickerung),
- auf Klima und Luft (Lokalklima, Immissionsbelastungen),
- auf Kultur- und Sachgüter (Elemente der Kulturlandschaft, Bodenfunde)
- auf das Landschaftsbild (Vorbelastungen, Vielfalt, Natürlichkeit) geprüft.

Als Grundlage zur Bewertung der Umweltbelange dienen:

- Regionales Raumordnungsprogramm für den Landkreis Rotenburg (Wümme) aus 2005 mit Einbeziehung des Entwurfs zum RROP 2020
- Landschaftsrahmenplan für den Landkreis Rotenburg (Wümme) aus 2015
- Geotechnische Erkundungen – Ergebnisbericht des Dipl.-Geologen Jochen Holst vom 03.04.2019
- Schalltechnisches Gutachten der T&H Ingenieure GmbH vom 18.08.2020
- Vorprüfung der FFH-Verträglichkeit des Ing.-Büros PGN vom November 2020
- Fachbeitrag Artenschutz – Potentialabschätzung zum Gewässer im Bereich des Regenrückhaltebeckens der IfÖNN GmbH vom 22.11.2020

Während des Auslegungszeitraums können Stellungnahmen schriftlich, zur Niederschrift oder auch per EMail an stadtplanung@rotenburg-wuemme.de abgegeben werden.

Es wird gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4a Abs. 6 BauGB darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne unberücksichtigt bleiben können.

Weiterhin wird für die Änderung des Flächennutzungsplanes ergänzend darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 3 Abs. 3 BauGB).

Rotenburg (Wümme), den 19.12.2020

Der Bürgermeister

L.S.

gez. Andreas Weber

